



Einwohnergemeinde
Jaberg

Organisations- verordnung

OgV

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
RESSORTS	6
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	8
ALLGEMEINES.....	8
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	9
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	10
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	10
BERICHTSWESEN.....	10
SCHLUSSBESTIMMUNG	11
ANHANG I	12
ANHANG II: KOMMISSIONEN	14
ANHANG III: ABTEILUNGEN	15

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalse) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungenf) die Anweisungsbefugnisg) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	---

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidualverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise monatlich, gemäss der jährlichen Terminplanung.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich bei Bedarf zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² ³ Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen in der Regel bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung der Gemeindeschreiberei ein. In Ausnahmefällen und bei B-Geschäften können kürzere Fristen gewährt werden.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ol style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt das Vorprotokoll und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens 2 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnden Geschäften liegen spätestens 2 Tage vor der Sitzung elektronisch auf.</p>

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 7 Tagen widerspricht.

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Der Zirkularbeschluss ist an der nächsten Sitzung als B-Geschäft zu genehmigen.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 66 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p>
Ressorts	
Allgemeines	<p>Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.</p> <p>² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.</p>
Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ol style="list-style-type: none">Präsidiales, Finanzen, Steuern und LiegenschaftenInfrastruktur (inkl. Tiefbau), Verkehr, Ver- und EntsorgungBauwesen (inkl. Hochbau), öffentliche Ordnung und SicherheitBildungMensch und Umwelt ¹

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

Zuweisung	<p>Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I</p>
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	<p>Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.</p> <p>³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I</p>
Kommissionen	
Ständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p>

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren

Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe

Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Gemeindeschreiberei
2. Finanzverwaltung
3. Bauverwaltung

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III geregelt.

Leitung

Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht

Art. 35 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorstehern

² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nachfolgenden Bereichen unterschieden:

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in nicht verpflichtenden Geschäften zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde in Einzelunterschrift.
Gemeinderat	Art. 38 ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. ² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift.
Kommissionen	Art. 39 Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 40 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. ¹ ¹ Ressortvorsteher verfügen bis zu einem Betrag von CHF 2'000 pro einmalige Ausgabe eigenständig über bewilligte Budgetkredite. ¹ ² Ressortvorsteher verfügen bis zu einem Betrag von CHF 400.00 pro wiederkehrende Ausgabe eigenständig über bewilligte Budgetkredite. ¹ ³ Freiwillige Mitgliedschaften, Beiträge und Spenden, unabhängig ihrer Höhe, müssen immer durch den Gemeinderat genehmigt werden und sind von obenstehenden Regelungen ausgenommen. ¹ ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest. ¹
------------------------	--

Kreditkontrolle	Art. 41 Die Verwaltung, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.
-----------------	---

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 42 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 43 ¹ Die Verwaltung visiert und prüft die eingegangenen Rechnungen. ² Die Verwaltung prüft beim visieren, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit. d) der entsprechende Kredit vorhanden ist
Anweisung	Art. 44 Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 43 richtig und
Zahlung	Art. 45 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch ein befugtes Gemeinderatsmitglied. (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	Art. 47 ¹ Die Verwaltung, Delegierte und Mandatierte halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden.
-------------------------------	--

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat jährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 48 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Diese Verordnung hebt die Organisationsverordnung vom 01.10.2016 sowie alle allfälligen widersprüchlichen Gemeinderatsbeschlüsse bezüglich der Organisation auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Jaberg hat diese Organisationsverordnung an der Sitzung vom 20. September 2022 genehmigt. Sie tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinderat Jaberg, den 20. September 2022

Die Präsidentin
sig. Marianne Zürcher

Die Sekretärin
sig Jeannine Widmer

(1) Die Änderungen wurden vom Gemeinderat Jaberg an der Sitzung vom 25.02.2025 genehmigt und treten per 01.03.2025 in Kraft.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen vom 14.03.2025 – 13.04.2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 13.03.2025 bekannt.

Gemeinderat Jaberg, den 14. April 2025

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Marianne Zürcher

Jeannine Widmer

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

Anhang I

<u>Ressort Präsidiales, Finanzen, Steuern und Liegenschaften</u>	<u>Ressort Bildung</u>	<u>Ressort Bauwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit</u>	<u>Ressort Infrastruktur, Verkehr, Ver- und Entsorgung</u>	<u>Ressort Mensch und Umwelt</u> ¹
Präsidiales Allgemeine Verwaltung Kommunikation / JAZ Finanzen / Steuern Liegenschaften KAGA / AVAG Regionalkonferenz	Bildung: Oblig. Schulen Spezialschulen Volkshochschule Musikschule Tagesschule Schülertransport	Bauwesen (Hochbau) Öffentliche Ordnung, Sicherheit Verteidigung (inkl. Ortspolizei, Kantonspolizei, Zivilschutz) Landwirtschaft Grube: KAGA; AVAG	Infrastruktur: Gemeindestrassen, Verkehr (inkl. ÖV), Wanderwege, Gemeindewald Ver- und Entsorgung: Wasser/Abwasser Kehrlicht, Kadaver, Friedhof Regionalkonferenz	Soziales: RSD Kinder- & Jugendfachstelle Altersheime (Alters- und Jugendfragen) Gesundheitswesen: Spitex Kultur, Sport und Freizeit
<u>Stellvertretung durch:</u> Vizepräsidium	<u>Stellvertretung durch:</u> Ressort Mensch und Umwelt ¹	<u>Stellvertretung durch:</u> Ressort Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	<u>Stellvertretung durch:</u> Ressort Bauwesen, öffentliche Ordnung	<u>Stellvertretung durch:</u> Ressort Bildung
<u>Budgetpositionen (funktional)</u> 0 Allgemeine Verwaltung 9 Finanzen und Steuern	<u>Budgetpositionen (funktional)</u> 2 Bildung	<u>Budgetpositionen (funktional)</u> 1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung 8 Volkswirtschaft	<u>Budgetpositionen (funktional)</u> 6 Verkehr (Strassen, ÖV) 7 Umweltschutz und Raumordnung (ohne 7410, 745 und 779) ¹	<u>Budgetpositionen (funktional)</u> 3 Kultur, Sport, Freizeit 4 Gesundheit 7 Umweltschutz und Raumordnung (nur 7410, 745 und 779) ¹

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

<u>Ressort Präsidiales, Finanzen, Steuern und Liegenschaften</u>	<u>Ressort Bildung</u>	<u>Ressort Bauwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit</u>	<u>Ressort Infrastruktur, Verkehr, Ver- und Entsorgung</u>	<u>Ressort Mensch und Umwelt</u> ¹
<u>Delegierte / Mandate</u>	<u>Delegierte / Mandate</u>	<u>Delegierter / Mandate</u>	<u>Delegierter / Mandate</u>	<u>Delegierter Mandate</u>
AVAG	Mitglied SchuKo SekStufe1 Wichtrach		Delegierter WBG Blattenheid	Delegierte SekStufe 1 Wichtrach
KAGA	Mitglied SchuKo Kiesen		Vorstand ARA u. Kiesental	RSD Wichtrach
Regionalkonferenz	Volkshochschule Aaretal			Spitex Aare-Gürbetal
Schweiz. Gemeindeverband	Heilpädagogische Schule Region Thun			Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal
Kantonale Planungsgruppe KPG				Altersheime Oberdiessbach + Riggisberg Schlossgarten Riggisberg
Begleitgruppe Türliacher - Gestelenwald				Mütter- und Väterberatung Kanton Bern Dialoggruppe Hochwasserschutz
<u>Unterstellte Delegierte</u>	<u>Unterstellte Delegierte</u>	-	<u>Unterstellte Delegierte</u>	<u>Unterstellte Delegierte</u>
			Delegierter ARA u. Kiesental VS-Mitglied WBG Blattenheid	

Anhang II: Kommissionen

keine

Anhang III: Abteilungen

Gemeindeschreiberei	
Aufgaben	Führung der Gemeindeverwaltung, Sekretariat des Gemeinderates
Leiter / Leiterin	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
Stellen	ca. 40% (extern ausgelagert)
Verfügbungsbefugnisse	ja, gemeinsam mit Gemeindepräsidium oder Ratsmitglied
Ausgabenbefugnisse	Bis max. CHF 500.00 wenn budgetiert.
Übergeordnete Stelle	Gemeindepräsidium
Untergeordnete Stelle	keine
Stellvertretung	Finanzverwaltung

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

Finanzverwaltung	
Aufgaben	Führung der Finanzverwaltung
Leiter / Leiterin	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter
Stellen	ca. 20% (extern ausgelagert)
Verfügungsbefugnisse	ja, gemeinsam mit Gemeindepräsidium oder Ratsmitglied
Ausgabenbefugnisse	Bis max. CHF 500.00 wenn budgetiert.
Übergeordnete Stelle	Gemeindepräsidium
Untergeordnete Stelle	keine
Stellvertretung	Gemeindeschreiberei

Organisationsverordnung (OgV) Gemeinde Jaberg

Bauverwaltung	
Aufgaben	Führung der Bauverwaltung
Leiter / Leiterin	Bauverwalterin oder Bauverwalter
Stellen	ca. 20% (extern ausgelagert)
Verfügbungsbefugnisse	ja, gemeinsam mit Gemeindepräsidium oder Ratsmitglied
Ausgabenbefugnisse	Bis max. CHF 500.00 wenn budgetiert.
Übergeordnete Stelle	Gemeindepräsidium
Untergeordnete Stelle	keine
Stellvertretung	Gemeindeschreiberei